Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

A 13179 / 25 *

Auflagen zur Bewilligung des Klappbaren Stopprohrs (Kuhtrainer-Alternative)

1. Die Einrichtung muss so eingebaut und betrieben werden, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können und dass keine Verletzungen auftreten.

2. Die bei den verschiedenen Anbindevorrichtungen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind einzuhalten.

3. Die Einrichtung muss unter Berücksichtigung der Tiergrösse, der Länge des Standplatzes sowie der Art der Anbindung so angebracht werden, dass die nach hinten gesteuerten Tiere eine natürliche Stehposition im rechten Winkel zur Futterachse einnehmen und dabei mit den Hinterklauen vollständig auf dem Läger stehen können.

4. Das Rohr darf nur nach hinten geklappt sein, wenn sich kein Futter in der Krippe befindet.

5. Die durch das Rohr auf den Nacken ausgeübten Kräfte dürfen weder kurz- noch längerfristig zu Schäden am Tier führen.

6. Die oben aufgeführten Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekannt zu geben.

* Ersetzt die Auflagen vom Dezember 2009

Bern, 02.12.2025
sapa